



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

18. Dezember 2023

Seite 1 von 3

An die
Allgemeinen Studierendenausschüsse
der Universitäten in der Trägerschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen:

232

bei Antwort bitte angeben

An die
Allgemeinen Studierendenausschüsse
der Fachhochschulen in der Trägerschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Timo Leidinger

Telefon 0211 896-4122

Telefax 0211 896-4555

timo.leidinger@mkw.nrw.de

An die
Allgemeinen Studierendenausschüsse
der Kunst- und Musikhochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen

An die
Universitäten
in der Trägerschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

An die
Fachhochschulen
in der Trägerschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

An die
Kunsthochschulen
in der Trägerschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

**Finanzielle Unterstützung durch Studierendenschaften; Möglichkeit
der Auszahlung verlorener, nicht rückzahlbarer Zuschüsse an Stu-
dierende**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach bisheriger Rechtslage dürfen Studierendenschaften ihren Mitglie-
dern finanzielle Hilfe nur im Rahmen eines Darlehens gewähren und
nicht durch einen verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschuss. Dies ergibt
sich aus § 53 Abs. 2 Nr. 5 HG NRW, § 5 Abs. 1 S. 4 HWVO NRW i.V.m.

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 896-04

Telefax 0211 896-4555

poststelle@mkw.nrw.de

www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Rheinbahn Linien 706, 707

(Wupperstraße)



Nr. 4 der Anlage 1 zur HWVO „Erläuterungen zu Stichworten der HWVO“.

Seite 2 von 3

Der dafür relevante Wortlaut der Nr. 4 der Anlage 1 zur HWVO „Erläuterungen zu Stichworten der HWVO“ lautet: *„Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags ist die Studierendenschaft berechtigt, ihre Mitglieder (z.B. in unverschuldeten Notsituationen) zu beraten und auch finanziell zu unterstützen. Eine finanzielle Unterstützung darf aber nicht in Form eines verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt werden, sondern nur in Gestalt eines grundsätzlich zurückzuzahlenden Darlehens.“*

Nach Gewährung des Darlehens müssen sich die zuständigen Organe der Studierendenschaft um die Rückführung des Darlehens bemühen und den Darlehensempfänger (Darlehensschuldner) zur Rückzahlung des Darlehens anhalten. Entsprechend erzielte Darlehensrückflüsse sind als Einnahmen zu verbuchen.

Damit ist auch bisher schon nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall eine Darlehensforderung als nicht mehr einbringbar und realisierbar betrachtet werden muss und dann niedergeschlagen („abgeschrieben“) werden kann.

Künftig darf eine finanzielle Unterstützung von vornherein sowohl als Darlehen als auch als verlorener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden. Die weiteren Ausführungen unter „4. Darlehensrückflüsse“ bleiben unberührt, insbesondere das Erfordernis einer unverschuldeten Notsituation. Hiermit wird nicht die Möglichkeit eröffnet, alle finanziellen Unterstützungen als verlorenen Zuschuss auszugestalten. Vielmehr wird nur die ausnahmsweise Möglichkeit eines Zuschusses eröffnet. Mit Blick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 2 Abs. 1 HWVO NRW und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bleibt das Darlehen auch zukünftig der Regelfall. Bei Gewährung eines Zuschusses muss bereits absehbar sein, dass ein Darlehen nicht zurückgezahlt werden kann oder die Ausgestaltung der Hilfe in Form eines Darlehens eine weitere unbillige Härte für die Antragstellerin oder den Antragsteller bedeutet.



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Seite 3 von 3

gez. Timo Leidinger